

FAQ - Nichtmitglieder - TestV, Stand 20.04.2021

1 Inhaltsverzeichnis

1	Selbstregistrierung Benutzerkonto.....	2
1.1	Welche Personen-Gruppe muss bei der Selbstregistrierung ausgewählt werden? ..	2
1.2	Sind mehrere Selbstregistrierungen für Benutzerkonten für dieselbe Einrichtung möglich?	2
1.3	Ich habe keinen Bestätigungslink erhalten.	3
1.4	Ich habe mein Kennwort vergessen, wie erhalte ich ein neues?.....	3
2	Registrierung der Einrichtung	5
2.1	Wie registriere ich unsere Einrichtung?	5
2.2	Wie werden mehrere Einrichtungen registriert?.....	5
2.3	Dürfen Firmen/Einrichtungen mit Sitz außerhalb Bayerns in Bayern nach TestV abrechnen?.....	5
2.4	Wird der postalische Eingang der Registrierung bestätigt?.....	5
2.5	Darf der Antrag per Fax/E-Mail eingereicht werden?	5
2.6	Dürfen händische Änderungen im Antragsformular vorgenommen werden?	5
2.7	In der Kachel „Registrierung“ erscheint die Aufforderung zum Download, obwohl der Antrag bereits postalisch verschickt wurde.	5
2.8	Ich habe mich falsch registriert, wie kann ich das ändern?	5
2.8.1	Ändern der Registrierungsart, wenn bereits Daten erfasst und/oder abgerechnet wurden.....	5
2.8.2	Ändern der Registrierungsart der Einrichtung.....	6
2.9	Die Bankdaten haben sie geändert. Wie ändere ich diese nach der Registrierung? ..	6
2.10	Wann registriere ich mich als Leistungserbringer Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)?	6
2.11	Nicht-ärztliche Auftragnehmer des ÖGD	6
2.12	Können Apotheken als GbR oder Förder-/Werbeverein eine Registrierung nach TestV vornehmen?	7
2.13	Sonstige humanmedizinische Heilberufe.....	7
2.13.1	Ich habe meine Physiotherapiepraxis als Reha registriert. Muss ich eine Änderung der Registrierung vornehmen?	7
3	Vergütung.....	7
3.1	Voraussichtlicher Zahlungstermin der abgerechneten Leistungen nach TestV an Nicht-Vertrags-Ärzte	7
3.2	Wird die Leistung in voller Höhe vergütet?	7
3.3	Wann erhalten wir die Honorarmittleitung?.....	7
3.4	Warum weicht der Auszahlungsbetrag von der Erfassung ab?.....	8
4	Erfassung von Leistungen und Sachkosten nach TestV	8
4.1	Welche Mengen Testkits dürfen abgerechnet werden?	8

4.2	Welche Leistungen dürfen Apotheken abrechnen?	8
4.3	Welche Leistungen dürfen Eingliederungshilfen abrechnen?	9
4.4	Wie erhalte ich eine Bestätigung der eingereichten Abrechnung?	9
4.5	Wie korrigiere ich falsch erfasste Abrechnungsdaten?	9
4.6	Wie nehme ich eine Korrektur bereits abgerechneter Daten vor?	9
4.7	Die eingereichte Abrechnung muss ergänzt/berichtigt werden, was tun?	9
4.8	Korrektur von Abrechnungsdaten die älter als 3 Monate sind	9
5	Fehlermeldungen	10
5.1	Was tun bei der Meldung „Sie haben keine Berechtigung zum Aufruf dieser Anwendung“?	10
6	Teilnahme an TestV beenden	10
7	Welche PoC-Antigen-Tests sind für die TestV zugelassen?	10
8	Wo finde ich Informationen zur Teststrategie zu Corona?	10
9	Welche IT-Mindestvoraussetzungen müssen erfüllt werden? Welche Browser werden unterstützt?	10

I. Testverordnung (TestV)

1 Selbstregistrierung Benutzerkonto

1.1 Welche Personen-Gruppe muss bei der Selbstregistrierung ausgewählt werden?

Für die Registrierung als Nicht-KVB-Mitglied wählen Sie für die Abrechnung nach TestV/ImpfV die Personengruppe „**Coronavirus-Testverordnung-Nutzer**“.

Bitte beachten Sie die „Ausfüllhilfe“ unter folgendem Pfad:

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Partner/KVB-Praesentation-Registrierung-Abrechnung-Corona-TestV.pdf>

1.2 Sind mehrere Selbstregistrierungen für Benutzerkonten für dieselbe Einrichtung möglich?

Nein. Je Einrichtung ist nur ein Benutzerkonto zu registrieren. Für jede Einrichtung wird eine Selbstregistrierung als Nicht-KVB-Mitglied ausgeführt.

Im zweiten Schritt wird eine der Einrichtungen zu diesem Benutzerkonto registriert.

Für weitere Einrichtungen werden diese Schritte wiederholt.

Bitte beachten Sie, dass dieselbe Person sich nicht für mehrere Einrichtungen registrieren kann.

Optional können mehrere Einrichtungen über einen Träger abgerechnet werden und die Erstattungsbeträge werden intern durch die Einrichtung verteilt. Wichtig ist, dass nicht vorher einzelne Einrichtungen des Trägers bereits abgerechnet haben.

1.3 Ich habe keinen Bestätigungslink erhalten.

Bitte prüfen Sie Ihren Spam und/oder Junk-Ordner im E-Mail Postfach. Ist dort keine Nachricht, dann senden Sie bitte eine E-Mail an PoC-Antigentest-Abr.TestV_Paragraph11@kvb.de

Wir werden prüfen, welche E-Mailadresse Sie bei der Selbstregistrierung hinterlegt haben und melden uns bei Ihnen.

1.4 Ich habe mein Kennwort vergessen, wie erhalte ich ein neues?

Der Selfservice für eine Kennwortrücksetzung wird in der Login-Maske angeboten. Nutzen Sie bitte folgenden Pfad: Auf unserer Webseite www.kvb.de unter der Rubrik Service / Partner / Coronatest-Abrechnung für Nichtmitglieder oder auf kvb.de - links unter dem Bild „Coronavirus“ die Gruppe „Nicht-KVB-Mitglieder“ öffnen.

Coronavirus-Infos



- [Ärzte/Psychotherapeuten](#)
- [Nicht-KVB-Mitglieder](#)
- [Patienten/Angehörige](#)

Auf der geöffneten Seite runterscrollen zum Punkt „Die Schritte zur Abrechnung“. Menü 5 öffnen. Das Nichtmitglied öffnet den Link zur Abrechnungseinreichung.

Die Schritte zur Abrechnung

1. Testkonzept	↓
2. Tests beschaffen	↓
3. Personal schulen	↓
4. Bei der KVB online registrieren	↓
5. Abrechnung online einreichen	↑

Leistungen und Kosten für die Testkits müssen online erfasst werden. Dafür wird die im Zuge der Registrierung vergebene Benutzerkennung benötigt.

Mehr Informationen dazu siehe in der Präsentation "Online-Anwendung Leistungs- und Kostenerfassung" rechts oben.

→ [zur Online-Anwendung](#)

Die Anmeldemaske wird angezeigt.

Bitte das untere „Kennwort vergessen“ Menü öffnen. (Das darüber ist für KVB-Mitglieder mit KV-Ident Plus Token.)

Anmeldung

Bitte geben Sie Ihren Benutzernamen und Ihr Kennwort ein.

[Kennwort ändern](#)

Keine KVB-Kennung?

Falls Sie kein KVB-Mitglied sind und auch nicht aus einem anderen Kontext bereits über eine Benutzerkennung verfügen, können Sie sich [hier selbstregistrieren](#).

Sicherheitshinweis

Aus Sicherheitsgründen sollten Sie niemals Ihre Anmeldedaten im Browser speichern. Wenn Sie einen Online-Dienst verlassen möchten, melden Sie sich bitte zuerst ab und schließen Sie dann den Browser.

Kennwort vergessen?

Falls Sie Ihr Kennwort vergessen haben und einen KV-Ident Plus-Token besitzen, klicken Sie [hier](#).

Kennwort vergessen?

Falls Sie Ihr Kennwort vergessen haben, klicken Sie bitte [hier](#).

Der Benutzername und die registrierte E-Mailadresse sind einzugeben und mit „Weiter“ zu bestätigen. Das Nicht-KVB-Mitglied erhält eine E-Mail mit einem Einmalkennwort. Dieses ist maximal 15 Minuten gültig.

Kennwort vergessen?

Wenn Sie Ihr Kennwort vergessen haben, können Sie dieses hier zurücksetzen. Geben Sie bitte Ihren Benutzernamen und Ihre registrierte E-Mail-Adresse ein und drücken Sie "Weiter".

Benutzername

E-Mail-Adresse

Nachdem Sie das Einmalkennwort eingeben, öffnet sich die Maske, in der das neue persönliche Kennwort und darunter die Wiederholung anzugeben sind.

2 Registrierung der Einrichtung

2.1 Wie registriere ich unsere Einrichtung?

Die Anleitung zur Registrierung finden Sie auf unserer Homepage www.kvb.de unter der Rubrik Service / Partner / Coronatest-Abrechnung für Nichtmitglieder

im rechten Bereich bei „KVB-Präsentationen“.

2.2 Wie werden mehrere Einrichtungen registriert?

Für jede Einrichtung wird eine Selbstregistrierung als Nicht-KVB-Mitglied ausgeführt.

Im zweiten Schritt wird eine der Einrichtungen zu diesem Benutzerkonto registriert.

Für weitere Einrichtungen werden diese Schritte wiederholt.

Bitte beachten Sie, dass dieselbe Person sich nicht für mehrere Einrichtungen registrieren kann.

Optional können mehrere Einrichtungen über einen Träger abgerechnet werden und die Erstattungsbeträge werden intern durch die Einrichtung verteilt. Wichtig ist, dass nicht vorher einzelne Einrichtungen des Trägers bereits abgerechnet haben.

2.3 Dürfen Firmen/Einrichtungen mit Sitz außerhalb Bayerns in Bayern nach TestV abrechnen?

Nein. Gemäß TestV vom 08.03.2021 §7 Abs. 2 rechnen Einrichtungen oder Unternehmen mit der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung des Sitzes der Einrichtung/Unternehmen ab.

2.4 Wird der postalische Eingang der Registrierung bestätigt?

Nein, es wird keine Bestätigung des Registrierungseinganges versendet.

2.5 Darf der Antrag per Fax/E-Mail eingereicht werden?

Nein, der Antrag muss per Post an die aufgedruckte Adresse verschickt werden.

2.6 Dürfen händische Änderungen im Antragsformular vorgenommen werden?

Nein, händische Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

2.7 In der Kachel „Registrierung“ erscheint die Aufforderung zum Download, obwohl der Antrag bereits postalisch verschickt wurde.

Ignorieren Sie diesen Hinweistext, wenn Sie Ihren Antrag bereits per Post an uns geschickt haben.

2.8 Ich habe mich falsch registriert, wie kann ich das ändern?

2.8.1 Ändern der Registrierungsart, wenn bereits Daten erfasst und/oder abgerechnet wurden

Öffnen Sie die Anwendung und setzen Sie im Menü „Abrechnung“ die erfassten Daten auf null. Eine Korrektur dieser Daten ist nach Änderung der Einrichtungsart nicht mehr möglich.

Hinweis: Mit der nächsten Honorarmitteilung zur Vergütung der Abstrich-Leistungen werden die Korrekturen berücksichtigt und entsprechend aufgeführt.

Als nächsten Schritt ändern Sie bitte die Art der Einrichtung im Menü „Registrierung“, wie unter Punkt 2.8.2 beschrieben.

Nach der Änderung ist die Erfassung von Leistungen und Sachkosten für die neue Einrichtungsart bis drei Monate rückwirkend möglich.

2.8.2 Ändern der Registrierungsart der Einrichtung

Öffnen Sie die Anwendung. Im Menü „Registrierung gemäß §6 TestV“ wählen Sie **„Registrierungsdaten ändern“**.

Bitte beachten Sie: Eine Korrektur der Registrierung ist nur in derselben Spalte der ursprünglichen Registrierung möglich.

Geben Sie alle Daten neu ein, drucken den Antrag aus und senden Sie uns diesen unterschrieben an die aufgedruckte Anschrift per Post zu.

Die Anleitung zur Registrierung finden Sie auf unserer Homepage www.kvb.de unter der Rubrik Service / Partner / Coronatest-Abrechnung für Nichtmitglieder

im rechten Bereich bei „KVB-Präsentationen“.

2.9 Die Bankdaten haben sie geändert. Wie ändere ich diese nach der Registrierung?

Öffnen Sie die Anwendung. Im Menü „Registrierung gemäß §6 TestV“ wählen Sie **„Registrierungsdaten ändern“**.

Füllen Sie alles neu aus, drucken den geänderten Antrag und senden diesen unterschrieben per Post an die aufgedruckte Anschrift.

2.10 Wann registriere ich mich als Leistungserbringer Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD)?

Wenn Sie Leistungserbringer nach §6 Absatz 1 TestV Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) sind und unter die Finanzierung von Testzentren nach §13 gelten.

Die Genehmigung Ihres eingereichten Hygienekonzeptes durch den ÖGD bedeutet nicht automatisch, dass Sie berechtigt sind, die Registrierung als Öffentlicher Gesundheitsdienst (ÖGD) nach TestV vorzunehmen.

2.11 Nicht-ärztliche Auftragnehmer des ÖGD

Sie wurden schriftlich vom ÖGD beauftragt, Leistungen nach TestV vorzunehmen.

Möglicher Wortlaut: „Beauftragung weiterer Dritter gem. §6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 TestV mit der Durchführung von PoC-Antigentests“

Die Genehmigung Ihres eingereichten Hygienekonzeptes durch den ÖGD bedeutet nicht automatisch, dass Sie berechtigt sind, die Registrierung als Nicht-ärztliche Auftragnehmer des ÖGD nach TestV vorzunehmen.

2.12 Können Apotheken als GbR oder Förder-/Werbeverein eine Registrierung nach TestV vornehmen?

Ja. Die Registrierung und Abrechnung ist möglich. Als Art wird „Apotheke“ ausgewählt.

2.13 Sonstige humanmedizinische Heilberufe

In der aktuell gültigen TestV vom 08.03.2021 sind „sonstige medizinische Heilberufe“ zur Abrechnung von PoC Sachkosten berechtigt.

Darunter fallen beispielsweise: Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Hebammen.

2.13.1 Ich habe meine Physiotherapiepraxis als Reha registriert. Muss ich eine Änderung der Registrierung vornehmen?

Physiotherapiepraxen, die sich vor der Aufnahme „Sonstige humanmedizinische Heilberufe“ für die Abrechnung nach TestV registriert haben, müssen keine Änderung vornehmen.

3 Vergütung

3.1 Voraussichtlicher Zahlungstermin der abgerechneten Leistungen nach TestV an Nicht-Vertrags-Ärzte

Die Daten, welche jeweils am 3. eines Folgemonates durch das Nicht-KVB-Mitglied erfasst sind, werden für die Abrechnung berücksichtigt und nach ca. 14 Tagen ausgezahlt.

3.2 Wird die Leistung in voller Höhe vergütet?

Die Vergütung der Abstrich-Leistung erfolgt nach Abzug der festgelegten Verwaltungskosten nach der TestV (3,5%). Die Vergütung der PoC-Schnelltests (Sachkosten/tatsächliche Beschaffungskosten) werden zu 100 % ausbezahlt.

Wir bitten die Anfragen wegen erhaltenen Überweisung bis zur Nachweis Einstellung zurückzustellen.

Die Honorarmitteilung zu den geleisteten Auszahlungen stehen ab Mitte März 2021 im Portal zum Abruf bereit.

3.3 Wann erhalten wir die Honorarmittteilung?

Die Honorarmitteilungen zu den geleisteten Auszahlungen stehen ab der KW 12/2021 im Portal zum Abruf bereit.

Wir bitten die Anfragen wegen erhaltenen Überweisung bis zur Nachweis Einstellung zurückzustellen.

3.4 Warum weicht der Auszahlungsbetrag von der Erfassung ab?

Eine Abweichung der Vergütung ist möglich,

- wenn Daten nach dem Abrechnungstermin 05. des Folgemonates nachträglich korrigiert/erfasst werden.
- wenn die Euro Beträge der Erfassung von den maximal ansetzbaren Beträgen laut TestV abweichen.

4 Erfassung von Leistungen und Sachkosten nach TestV

4.1 Welche Mengen Testkits dürfen abgerechnet werden?

Ärzte, Zahnärzte und Rettungsdienste: Sie tragen nur die im jeweiligen Monat tatsächlich verbrauchten Testkits ein.

Sonstige Einrichtungen: Die vom ÖGD nach Vorlage des Hygiene-/Testkonzeptes bewilligte Menge darf maximal abgerechnet werden.

Sie geben die Zahl beschaffter Testkits an (maximal bis zur genehmigten Höchstmenge). Die Kosten für die Testkits sind nach TestV in Höhe der Anschaffungskosten abzurechnen.

Anschaffungskosten der Schnelltests:

Bis 31.03.2021: tatsächlicher Einkaufswert - max. 9,00 Euro je Test.

Ab 01.04.2021: Einkaufswert - max. 6,00 Euro je Test

4.2 Welche Leistungen dürfen Apotheken abrechnen?

Die Abrechnung von Sach- und Leistungskosten von Apotheken ist bis 09.03.2021 nur für Beauftragung(en) durch den ÖGD zulässig. Mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung vom 10.03.2021 des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege benötigen Apotheken keine gesonderte Beauftragung durch den ÖGD zur Abrechnung von Sach- und Leistungskosten der TestV.

Die Kosten für die Testkits sind nach TestV in Höhe der Anschaffungskosten abzurechnen.

Anschaffungskosten der Schnelltests:

Bis 31.03.2021: tatsächlicher Einkaufswert - max. 9,00 Euro je Test.

Ab 01.04.2021: Einkaufswert - max. 6,00 Euro je Test

Bis 07.03.2021 werden Euro 9,00 für die Abstrichleistung vergütet. Ab 08.03.2021 erhalten Apotheken nach der aktuell gültigen TestV Euro 12,00 für die Abstrichleistung der PoC Tests. Die KVB stellt die Anpassung voraussichtlich ab April 2021 in der Online-Anwendung bereit. Für den Monat März 2021 stehen Ihnen zwei Eingabeoptionen zur Abrechnung der Beträge bis 07.03.2021 und ab 08.03.2021 bereit.

Der Freistaat Bayern wird den Betrag für die Testungen durch beauftragte Apothekerinnen und Apotheker um Euro 3,00 je Abstrich ergänzen, befristet auf zwei Monate. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Allgemeinverfügung zur Beauftragung der Apothekerinnen und Apotheker vom 10. März 2021 (Az. G47-G8000-2021/1101) verwiesen. Die Auszahlung erfolgt gesondert über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB). Verwendet werden die identischen Kontodaten der Registrierung zur Abrechnung von Leistungen nach TestV. Die Summe berechnet sich aus der Anzahl der abgerechneten PoC Tests je Monat. Sie wird

nicht auf dem Nachweis aufgeführt.

4.3 Welche Leistungen dürfen Eingliederungshilfen abrechnen?

Die Kosten für die Testkits sind nach TestV in Höhe der Anschaffungskosten, max. 9 Euro pro Testkit abzurechnen. Für die Abstrichnahme werden lt. TestV 9 Euro vergütet, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

Die ärztliche Leistung (Abstrichnahme) kann nach Feststellung des Kontaktpersonenstatus durch die unter § 6 Abs. 1 S. 1 TestV genannten Leistungserbringer erfolgen. Dies sind: das Gesundheitsamt, ein vom ÖGD betriebenes Testzentrum, vom ÖGD als weitere Leistungserbringer beauftragte Dritte, ein Kassenarzt oder ein von einer Kassenärztlichen Vereinigung betriebenes Testzentrum. Die Kosten werden auf Grundlage des § 7 TestV durch die Leistungserbringer mit der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet.

4.4 Wie erhalte ich eine Bestätigung der eingereichten Abrechnung?

Sie erhalten im Portal nach Ihrer Erfassung in der Kachel „Abrechnung“ einen Hinweistext, wann Sie zuletzt Daten erfasst haben.

4.5 Wie korrigiere ich falsch erfasste Abrechnungsdaten?

Sie öffnen die Anwendung und geben unter „Abrechnung“ die korrigierten Daten ein und speichern diese.

4.6 Wie nehme ich eine Korrektur bereits abgerechneter Daten vor?

In der Online-Anwendung erfassen Sie in der Kachel „Abrechnung“ die korrekten Werte für den jeweiligen Leistungsmonat und speichern diese ab.

Die aktuellen Daten werden bei der nächsten Abrechnung in der Auszahlung berücksichtigt.

Vorgenommene Korrekturen nach einer bereits erfolgten Auszahlung werden mit der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

Bitte beachten Sie: In der Übersicht der erfassten Daten werden Ihnen die Gesamtmengen für den jeweiligen Leistungsmonat angezeigt.

In Kürze steht Ihnen ein Menü „Historie“ Ihrer erfassten Daten zur Verfügung.

Bitte beachten Sie: Eine Korrektur bereits erfasster Daten ist maximal drei Monate rückwirkend möglich.

4.7 Die eingereichte Abrechnung muss ergänzt/berichtigt werden, was tun?

Im Portal kann maximal drei Monate rückwirkend eingetragen bzw. korrigiert werden. Je nach Korrektur der Eingaben werden bereits vergütete Abrechnungen entsprechend nachvergütet oder in Abzug gebracht.

4.8 Korrektur von Abrechnungsdaten die älter als 3 Monate sind

Eine Korrektur von Daten die älter als drei Monate sind, ist nicht möglich.

5 Fehlermeldungen

5.1 Was tun bei der Meldung „Sie haben keine Berechtigung zum Aufruf dieser Anwendung“?

- Für diese Meldung gibt es verschiedene Gründe:
Bei der Selbstregistrierung wurde nicht die Benutzergruppe „Coronavirus-Testverordnung-Nutzer“ ausgewählt.
- Die Einrichtung wurde noch nicht registriert. Bitte führen Sie die Registrierung aus.

6 Teilnahme an TestV beenden

Sie müssen nichts weiter tun. Sie erfassen keine weiteren Daten. Der Zugang auf Ihre abgerechneten Leistungen und Honorarmitteilungen bleibt bestehen.

7 Welche PoC-Antigen-Tests sind für die TestV zugelassen?

Informationen zu den zugelassenen Point-of-Care-Antigen-Test auf SARS-CoV-2 finden Sie auf unserer Homepage www.kvb.de unter der Rubrik Service / Partner / Coronatest-Abrechnung für Nichtmitglieder

im rechten Bereich „Zusatzinformationen“. Die Verknüpfung leitet Sie zur Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV).

Zusatzinformationen

- ➔ [PoC-Antigen-Tests](#)
- ➔ [Teststrategie gegen Corona](#)

8 Wo finde ich Informationen zur Teststrategie zu Corona?

Informationen zur Teststrategie zu Corona finden Sie auf unserer Homepage www.kvb.de unter der Rubrik Service / Partner / Coronatest-Abrechnung für Nichtmitglieder

im rechten Bereich „Zusatzinformationen“. Die Verknüpfung leitet Sie zur Webseite „Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“.

Zusatzinformationen

- ➔ [PoC-Antigen-Tests](#)
- ➔ [Teststrategie gegen Corona](#)

9 Welche IT-Mindestvoraussetzungen müssen erfüllt werden? Welche Browser werden unterstützt?

Unterstützte und aktuelle (!) Browser: Mozilla Firefox, Microsoft Edge, Google Chrome, Apple Safari, Internet Explorer.

Unterstützte Betriebssysteme: Windows 8, Windows 8.1, Windows 10 und Apple OS ab Version 10.10